

## Werk

**Titel:** Alte Straßen- und Ortsnamen

**Autor:** Wagner, H.

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1915

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0017|log73](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0017|log73)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

und zwar durch Zuhilfenahme eines umfangreichen Einbaues von eisernen Stützen und Balken zur Entlastung der Erdgeschoßmauern. Hierbei wurden auch im Äußeren die erforderlichen Ausbesserungen, wie Erneuerung der Schieferbekleidung und einzelner Teile des Fachwerks, vorgenommen. Die reichen Schnitzereien der Straßenansicht wurden farbig behandelt. Im ganzen hat die Instandsetzung dieses Hauses seit dem Jahre 1907 etwa 47 000 Mark erfordert, ein verhältnismäßig hoher Betrag, der aber in der Bedeutung des Gebäudes für das Stadtbild und in seinem kunstgeschichtlichen Werte seine volle Rechtfertigung findet.

Von den sonstigen Unterhaltungsarbeiten an den der Obhut der Stadt anvertrauten Baudenkmalern sei hier nur noch die Wiederherstellung einer Reihe der für das Stadtbild von Alt-Frankfurt

so wesentlichen Brunnenpfosten erwähnt. Es handelte sich insbesondere um den Paradies-Brunnen (1786) (Abb. 4), den Ritter-Brunnen (1798) (Abb. 5), den Klepper-Brunnen (1789) und den Becker-Brunnen (1794). Bei der Einführung der Wasserleitung hatte man diese Brunnen aus Gesundheitsgründen außer Betrieb genommen und sie an die Wasserleitung angeschlossen. Die aus diesem Anlaß angebrachten gußeisernen Wasserkästen und Trinkvorrichtungen wurden jetzt beseitigt. Sind die Brunnensäulen damit auch ihrer Zweckbestimmung entzogen, so bilden sie mit ihrem zum Teil reichen bildnerischen Schmuck und ihren Inschriften doch Wahrzeichen der Stadt, die von der Sorgfalt Kunde geben, welche die Stadtverwaltung im 18. Jahrhundert auf diese für die Volksgesundheit so wichtigen Einrichtungen verwandte.

Schaumann.

### Alte Straßen- und Ortsnamen.

Geschichtlichen Urkunden gleichzuachten sind die alten Straßennamen in den Städten und Dörfern unseres Landes. Auch sie überlieferten uns vergangene Zustände und Vorkommnisse und bilden so eine Quelle der geschichtlichen Forschung. Man darf vielleicht sagen, daß die alten Namen der Straßen und Plätze mancherorts die einzigen noch vorhandenen Reste geschichtlicher Vorgänge sind, die im übrigen dem Bewußtsein der Gegenwart entschwunden sind. Ähnliches gilt von den Namen von Brücken, den Namen ganzer Stadt- und Ortsteile, von den alten Flur- und Gewannamen usw. Solche Namen zu schützen und der Nachwelt zu überliefern, ist das Bestreben aller Freunde vaterländischer Orts- und Landesgeschichte. Sie bedürfen hierbei der verständnisvollen Mitarbeit der Gemeindevorstände und Verwaltungsbehörden.

Zum erstenmal eingehender besprochen hat die vorliegende Frage Museumdirektor P. J. Meier in Braunschweig in seinem Vortrag „Über die Erhaltung alter Straßennamen“, auf dem Denkmalpfegetag im Bamberg 1906, auf den hier nochmals hingewiesen werden mag.\*) Die von ihm aufgestellten Leitsätze, die auch den deutschen Stadtverwaltungen mitgeteilt wurden, sind u. a. von dem bayerischen Staatsministerium des Innern den unterstellten Behörden zur tunlichsten Beachtung empfohlen worden. Das preußische Landwirtschaftsministerium sucht (vgl. Hamburger Fremdenblatt vom 31. März 1914) auf die Erhaltung der alten im Volksmunde gebräuchlichen Flurnamen dadurch hinzuwirken, daß es die Generalkommission und Ansiedlungskommission angewiesen hat, ihren Vermessungsbeamten bei den Katasterarbeiten die alten Flurnamen in weitestem Umfange zur Berücksichtigung zu empfehlen. Auch in Hessen arbeiten beteiligte Kreise in gleichem Sinne. Die hessische Vereinigung für Volkskunde hat eine Sammlung der alten Flurnamen unternommen, und die historische Kommission für das Großherzogtum Hessen bereitet ein hessisches Ortsnamenbuch vor. Bei einer Anzahl deutscher Städte sind die Straßennamen in sogenannten Namenbüchern verzeichnet und erläutert. In Dresden sind außerdem unter etwa 300 Straßennamen Erklärungen ihres Ursprungs angebracht worden. Für Darmstadt liegt eine verdienstliche Arbeit vor in dem „Darmstädter Namenbüchlein“ von Prof. Ritsert, das dann einige Jahre später von Prof. D. Dr. Diehl durch einen Aufsatz in dem Darmstädter Tageblatt (Nr. 212 u. 213 von 1910) wertvoll ergänzt wurde.

Die fortschreitende Erkenntnis der geschichtlichen Bedeutung der alten Straßennamen sollte dazu führen, daß Umbenennungen solcher nur aus zwingenden Gründen vorgenommen werden. Leider ist dies vielfach nicht der Fall, wie Vorgänge auch aus neuester Zeit dartun. Der Wunsch, den Straßen recht hochtönende Namen zu geben, hat schon manche gute, geschichtlich begründete Bezeichnung verschwinden lassen. Auch das alte Wort „Gasse“ mußte dem stolzeren Wort „Straße“ weichen, auch da, wo dies keinerlei Berechtigung hat, wie beispielsweise auf dem Lande. Einige Vorkommnisse seien aus Hessen angeführt. Vor einigen Jahren war in einer Stadt Oberhessens beabsichtigt, eine Straße, deren Name in Beziehung zu einem alten, kunstgeschichtlich bedeutenden Baudenkmal in der Nähe dieser Straße steht, umzubenennen. Die Umbenennung, die bereits beschlossen war, ist glücklicherweise durch die Aufklärungsarbeit der zuständigen Behörden und dank des Eintretens der örtlichen Presse schließlich unter-

blieben. In einem Orte Rheinhessens war im vergangenen Jahre vorgeschlagen worden, die Straßennamen zu erneuern und durch „moderne“ zu ersetzen. Dies wird hoffentlich, da auch hier die Behörden der Sache ihr Augenmerk zugewendet haben, verhindert werden. In einer großen Stadt der Provinz Starkenburg endlich hat man ganz vor kurzem trotz des Einspruchs einer starken Minderheit im Stadtrat die Bezeichnung „Krimmersgäßchen“ in „Krimmerstraße“ (nicht Krimmersstraße) umzutaufen beschlossen. Dies sind nur einige Beispiele. Wer die örtlichen Vorgänge in großen und kleinen Städten und Landgemeinden aufmerksam verfolgt, wird sie beliebig vermehren können und auch sehen, wie die Bezeichnung Gasse meist schon durch Straße ersetzt ist.

Es ist ferner nicht überflüssig, darauf zu verweisen, daß auch die große Zeit, in der wir leben, alten Straßennamen zur Gefahr werden kann, insofern wohlgemeinten vaterländischen Gefühlen Ausdruck auch in den Straßennamen eines Orts gegeben werden soll. In dieser Hinsicht soll hier auch der zweite der von Museumdirektor Meier empfohlenen Leitsätze angeführt werden: „Insonderheit dürfen alte Namen nicht zugunsten von solchen berühmter oder verdienter Männer des Vaterlandes oder der engeren Heimat beseitigt werden“. Will man also jetzt unsere Fürsten und Heerführer in Straßennamen verewigen, so nehme man hierzu die Namen neu anzulegender Straßen oder nenne nach ihnen solche Straßen neueren Ursprungs um, bei denen es kein Verlust für die Orts- oder Landesgeschichte ist, wenn ihr Name verschwindet. Deren gibt es in jedem Ort genug.

Aber nicht nur als Zeugen der Vergangenheit, sondern auch als gute Vorbilder für die Benennung neuer Straßen möge man in Stadt und Land die alten Straßennamen hochhalten und so aus ihnen lernen. In dieser Hinsicht weist die Kölnische Zeitung in einem kleinen beherzigenswerten Aufsatz „Die moderne Dorfstraße“ (v. 18. Mai 1914)



Abb. 3. Haus „Schwarzer Stern“.

Die Denkmalpflege der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1914.

\*) Vgl. Bericht über den 6. Tag für Denkmalpflege, S. 46 u. f. sowie 1905 d. Bl., S. 102; 1906, S. 8 u. 103.

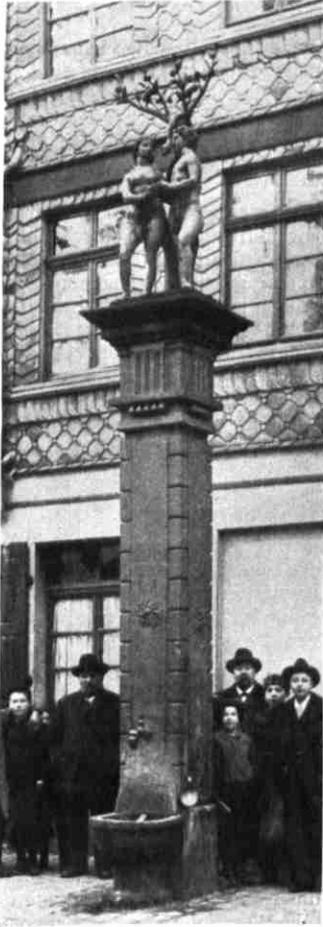


Abb. 4. Paradiesbrunnen in der Rittergasse. Erbaut 1786.

auf das Lächerliche hin, das manchen neuen Dorfstraßenanamen anhaftet gegenüber den alten Bezeichnungen mit ihrem in den Verhältnissen liegenden Sinn, Namen, die dem Fremden etwas zu sagen wußten. „Was soll er (der Fremde) aber, heißt es dort, mit einer Westendstraße anfangen, wie man sie z. B. in dem Dorf Mörfelden bei Frankfurt findet, besonders wenn die letztere auch noch ausgerechnet im Süden liegt. Man traut seinen Augen nicht, wenn man in der Nähe dieser Straße ein Schild findet, dessen Inschrift selbst der durch die Bezeichnungen moderner chemischer Präparate Geübte nur mit Mühe entziffern kann: „Bouquetengartenstraße! Es ist schade, daß hier der Paragraph über groben Unfug nicht anwendbar ist.“

Bei den Verhandlungen über einen der erwähnten Vorgänge ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Stadtverordnetenversammlung überhaupt ein Mitwirkungsrecht bei der Benennung einer Straße zustehe. Es wurde dabei die Aufmerksamkeit auf eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. März 1909 hingelenkt, in der dieses Gericht sich auf den Standpunkt stellt, daß es Sache der Polizei ist, die Straßen zu benennen. Nach dem Bericht der zuständigen

Ortsbehörde gründet das Gericht diese Entscheidung auf § 10, Titel 17, Teil 2 des preußischen Allgemeinen Landrechts und § 6b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und führt dabei aus, daß die Benennung der Straßen zu den Aufgaben der Polizeiverwaltung gehöre, weil die Bezeichnung dieser im Interesse der öffentlichen Ordnung, besonders der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen geschehe. Der Umstand, daß die Gemeinde Eigentümerin des Straßenkörpers und zugleich Trägerin der Baulasten ist, vermöge hieran nichts zu ändern. Diese Tatsache werde allerdings der Polizeiverwaltung Anlaß geben, vor ihrer Entschliebung über die Benennung kommunaler Straßenzüge die beteiligte Gemeindeverwaltung zu hören, um Wünsche der Gemeinde kennen zu lernen und diesen, soweit es die Sachlage gestattet, zu entsprechen. Ein solches Verfahren sei fast durchweg üblich und müsse im Hinblick auf die kommunalen Interessen empfohlen werden, dagegen stehe ein gesetzlicher Anspruch auf eine Anhörung über die von der Polizeibehörde festzusetzenden Straßenbezeichnungen der Gemeinde nicht zu, ebensowenig wie eine Berücksichtigung der von ihr anderweitig bei der Polizei geltend gemachten hierauf gerichteten Wünsche. Das Recht der Polizeibehörde zur Benennung der Straße sei ein selbständiges und unabhängiges und sie ist, sofern nicht besondere Vorschriften hierfür gelten, an die Mitwirkung anderer Institutionen nicht gebunden. Eine Gemeinde könne daher durch eine gegen ihren Willen polizeilicherseits erfolgte Straßenbenennung in ihren Rechten nicht verletzt werden. Dasselbe gelte auch von der Anbringung der Straßenschilder, die nicht etwa einen Teil der Straßenbaulasten bilde, sondern die ebenfalls zu den Obliegenheiten der Polizeibehörde gehöre. Die Sache kam damals nicht zum Austrag vor den Verwaltungsgerichten. Das hessische Denkmalschutzgesetz bietet zwar keine rechtliche Handhabe für die Erhaltung alter Straßennamen, da sie keine Urkunden im Sinne des Gesetzes sind, wenn auch ihre Erhaltung durchaus im Sinne des Gesetzes gelegen ist. Als sachlich zuständige und sachverständige Behörde gilt aber auch in dieser Frage die Direktion des Großherzogl. Haus- und Staatsarchivs, der zugleich das Amt eines Landesurkundenpflegers übertragen ist. Das hessische Ministerium des Innern hat denn auch durch Ausschreiben vom 6. Mai 1914 die Großherzogl. Kreisämter darauf hingewiesen, daß oft alte eigenartige Bezeichnungen, die an frühere Zustände und Vorkommnisse erinnern, ohne zwingenden Grund beseitigt und dafür Namen gewählt würden, die vermeintlich vornehm und neuzeitlich klingen, aber zu den heimischen Verhältnissen nicht paßten. Den Kreisämtern wird daher empfohlen, die Bürgermeisterien zu veranlassen, ihnen rechtzeitig zu berichten, falls etwa für die Folge Straßennamen geändert werden sollen, um gegebenenfalls die zuständige Dienststelle (das Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv) zu hören.

Im Anschluß hieran sei der letzte der vom Museumdirektor Meier angeregten Leitsätze wörtlich angeführt: „6. Zu allen Umnennungen alter Straßen und Benennung neuer sollen stets die örtlichen Geschichts- und Altertumsvereine, sowie auch einzelne geschichts- und sprachkundige Personen, insbesondere die Leiter der staatlichen und städtischen Archive, Bibliotheken und Museen als Sachverständige zu Rate gezogen werden.“

Sehr erwünscht ist es natürlich, wenn sich möglichst an allen Orten Personen finden, die es sich zur Aufgabe setzen, auf die Erhaltung der Straßennamen usw. ihres Heimatorts ein wachsames Auge zu haben. Für solche örtlichen Vertrauenspersonen ist eine Richtschnur in einer hessischen Dienstweisung, die infolge anderer Einrichtungen inzwischen durch eine neue ersetzt ist, gegeben: „Die Bezirks- und Ortsurkundenpfleger sollen sich bestreben, gelegentlich ihrer Arbeiten und in sonst geeigneter Weise die alten Flur- und Gewannamen sowie die alten Straßen- und Platznamen zu ermitteln. Das Ergebnis ist dem Staatsarchiv mitzuteilen. — Sie sollen ferner im Wege geeigneten Benehmens mit den zuständigen Behörden (Katasteramt, Feldbereinigungskommissär, kommunale Vermessungsbeamte, Bürgermeistereien) ihr Augenmerk darauf richten, daß bei Aufstellung neuer Kataster tunlichst die alten Flur- und Gewannamen unverfälscht aufgenommen werden sowie daß die alten Straßen- und Platznamen möglichst unverändert erhalten oder unter Umständen wiederhergestellt werden. Ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen und Anregungen haben die Bezirks- und Ortsurkundenpfleger dem Staatsarchiv berichtlich zu unterbreiten, das alsdann das weitere veranlassen wird.“

Abgesehen von den Straßennamen, läßt weiterhin die von den größeren Städten vollzogene Eingemeindung der Vororte, die selbst oft zu ansehnlichen Stadtgemeinden herangewachsen, der Zeit ihrer Gründung nach vielleicht älter als die sie eingemeindende Stadt sind manche alte Ortsbezeichnung und geschichtliche Überlieferung verschwinden. In unserer raschlebigen Zeit bleibt der Name vielleicht noch einige Jahre im Gebrauch, dann fällt er der Vergessenheit anheim. Und doch haben solch ein Ort und seine Bewohner



Abb. 5. Ritterbrunnen in der kleinen Rittergasse. Erbaut 1798.  
Die Denkmalpflege der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1914.